

Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft II (ABB II)

für das Rechtsverhältnis zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer¹

(Stand: 18.12.2024)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft II (nachfolgend "ABB II") sind Bestandteil des Kreditvertrags zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer. Soweit der Kreditvertrag oder weitere Allgemeine oder Besondere Bestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, haben diese ABB II Vorrang vor derartigen Regelungen.

2. Verwendung des verbürgten Kredits

Der verbürgte Kredit darf nur für das im Darlehensvertrag bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Soweit im Darlehensvertrag nichts Anderes bestimmt ist, darf der verbürgte Kredit insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar zur Rückführung von anderen Krediten der Hausbank oder dritter Personen verwendet werden.

3. Tilgung/Zahlungen

Sofern Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit nicht zur Tilgung dessen fälliger Beträge ausreichen, werden die Zahlungseingänge vorrangig auf die Forderungen angerechnet, auf die sich der Haftungsumfang der Bürgschaft erstreckt. Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Endkreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen, sofern der Bürgschaftsvertrag nichts Anderes regelt. Dies gilt auch für Zahlungen von Sicherungsgebern und von sonstigen dritten Personen sowie für Zahlungen aus Vollstreckungsmaßnahmen.

4. Mitteilungspflichten

4.1 Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der L-Bank unverzüglich alle Veränderungen und Tatsachen mitzuteilen, von denen er bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzunehmen hat, dass sie für die Kreditentscheidung der Hausbank und der L-Bank von Bedeutung sind.

Der Endkreditnehmer wird die Hausbank insbesondere dann unverzüglich informieren, sofern

- a) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist, insbesondere weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändert haben oder sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert hat,
- b) der Endkreditnehmer seinen Betrieb aufgibt oder ihn beziehungsweise den im Antrag genannten Investitionsort an einen Ort außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
- c) der Endkreditnehmer mit der Zahlung fälliger Provisions-, Zins- oder Tilgungsbeträge einen Monat und länger in Verzug ist,
- d) wesentliche Angaben des Endkreditnehmers über subventionserhebliche Tatsachen sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- e) der Endkreditnehmer wesentlichen Pflichten nach dem Kreditvertrag, nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers oder ein vergleichbares Verfahren (zum Beispiel nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)) beantragt oder eröffnet wird,
- g) wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen, oder
- h) wenn gegen Restriktive Maßnahmen verstoßen wird (siehe Ziffer 7.3 dieser ABB II).

Im Rahmen des vorangehenden Literal g) wird er Auskunft über die entsprechenden Umstände geben sowie über deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage des Unternehmens.

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

4.2 Darüber hinaus bestehen auch Informationspflichten des Endkreditnehmers im Hinblick auf Kündigungsgründe nach Ziffer 8 dieser ABB II.

4.3 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank jederzeit sämtliche von dieser oder der L-Bank verlangten Informationen, Auskünfte und für die Offenlegungen nach § 18 KWG erforderliche Unterlagen und Nachweise zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen und der Hausbank beziehungsweise der L-Bank und der Hausbank vorzulegen. Gleiches gilt für ergänzende Erläuterungen des Endkreditnehmers zu den geforderten Unterlagen und seiner wirtschaftlichen Situation. Die L-Bank kann die Vorlage dieser Informationen auch unmittelbar bei dem Endkreditnehmer anfordern. In diesem Fall wird sie die Hausbank hierüber in Kenntnis setzen.

4.4 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Endkreditnehmer der Hausbank unverzüglich in Textform alle für seine Geschäftsbeziehung mit der Hausbank wesentlichen Tatsachen anzeigt, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seines Personenstandes seiner Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (zum Beispiel nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Hausbank beziehungsweise L-Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (zum Beispiel Vollmachten, Prokura). Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Endkreditnehmer vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen hat der Endkreditnehmer der Hausbank mit eigenhändigen Unterschriftsproben bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz oder aus Vorgaben zur Bankenaufsicht, ergeben.

5. Prüfungsrechte, Datenschutz

Der Endkreditnehmer hat jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen sowie eine Prüfung, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, durch die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, eine von diesen beauftragte Stelle, durch den Rechnungshof Baden-Württemberg, den zuständigen Vertreter des Bundes oder den Bundesrechnungshof oder eines zuständigen Kontrollorgans der Europäischen Union zu dulden. Der Endkreditnehmer hat diesen Personen und Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Durch eine Einsichtnahme der genannten Stellen in die Unterlagen wird die Verantwortung der Hausbank für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der von ihr abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

Der Endkreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültige Abwicklung des Bürgschaftsengagements beziehungsweise für den Zeitraum, aus dem die L-Bank oder ein Rückbürge Ansprüche gegen Dritte geltend machen kann, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der L-Bank und gegenüber den in Satz 1 dieser Ziffer 5 genannten Stellen.

6. Sicherheiten, Vereinbarungen mit Sicherheitengebern

6.1 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, für den verbürgten Kredit Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Werthaltigkeit der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der L-Bank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken.

6.2 Wesentliche Gesellschafter des Endkreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Hausbank behält sich vor, im Einzelfall und soweit rechtlich zulässig, die Mithaftung sonstiger Personen wie zum Beispiel Ehegatten des Endkreditnehmers, soweit es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt, oder der wesentlichen Gesellschafter zu verlangen.

6.3 Für den Fall, dass die L-Bank aus ihrer Bürgschaft an die Hausbank leistet, und daher die verbürgte Kreditforderung auf die L-Bank übergeht, vereinbaren Hausbank und Endkreditnehmer, dass die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes übergehen, auf die L-Bank übertragen werden. Die Hausbank wird mit den sonstigen Sicherungsgebern die gleiche Vereinbarung treffen.

6.4 Sofern die Hausbank selbst nachträglich zusätzliche Sicherheiten für ihre sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Endkreditnehmer erhält, wird die Hausbank mit dem Sicherungsgeber – vorbehaltlich einer etwa zu besorgenden Übersicherung – vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig auch für den von der L-Bank verbürgten Kredit haften.

6.5 Bei Grundpfandrechten lässt sich die Hausbank die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Sicherungsgebers auf Rückgewähr aller vor-/gleichrangigen Grundschulden sowie auf Herausgabe eines etwaigen Verwertungsübererlöses aus diesen Grundschulden abtreten und zeigt die Abtretung den vor-/gleichrangigen Grundschuldgläubigern unverzüglich an.

Die Hausbank lässt sich ferner den Anspruch auf Rückübertragung der Rückgewähransprüche abtreten, sofern letztere bereits anderweitig abgetreten worden sind.

7. Weitere Pflichten des Endkreditnehmers

7.1 Erklärungen des Endkreditnehmers

Der Endkreditnehmer versichert, dass Vereinbarungen in bestehenden Kreditverträgen – insbesondere Gleichbehandlungsklauseln, Regelungen zur Verschuldung und Kapitaldienstbedienung oder Zustimmungsvorbehalte bei Aufnahme weiterer Kredite – nicht mit den Regelungen des verbürgten Kredits kollidieren.

Der Endkreditnehmer versichert ferner, dass er oder für ihn handelnde Personen der Hausbank sowie der L-Bank alle Sachverhalte und Informationen zutreffend, vollständig und nicht irreführend offengelegt hat.

7.2 Eigenkapitalsicherung/Eigenkapitalverstärkung

Privatentnahmen, Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter und Ehegattengehälter sowie Gewinnverwendungen sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgen kann. Zahlungen dürfen die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtung gegenüber der Hausbank nicht gefährden, dasselbe gilt für Zahlungen an Gesellschafter, Organmitglieder, verbundene Unternehmen oder an eine dort beteiligte oder beschäftigte Person. Der Kapitaldienst für die Kreditverpflichtungen des laufenden Geschäftsbetriebs muss gewährleistet sein.

7.3 Restriktive Maßnahmen

Der Endkreditnehmer darf während der gesamten Laufzeit des Bürgschaftsvertrags keine Sanktionierte Person sein, und er darf nicht gegen Restriktive Maßnahmen verstoßen.

„Sanktionierte Person“ ist jede Person, Organisation, Einzelperson oder Gruppe von Personen, die als Ziel von Restriktiven Maßnahmen benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.

„Restriktive Maßnahme“ umfasst sowohl restriktive Maßnahmen der EU als auch alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinten Nationen und allen von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen zur Verabschiedung, Verwaltung, Umsetzung und/oder Durchsetzung solcher Maßnahmen beschlossen werden.

Der Endkreditnehmer darf keine Geschäftsbeziehungen eingehen oder sonstige Handlungen vornehmen, die dazu führen, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Vorteile des mit dieser Bürgschaft besicherten Darlehens direkt oder indirekt einer Sanktionierten Person zur Verfügung gestellt werden oder ihr zugutekommen. Der Endkreditnehmer darf auch keine Geschäftsbeziehung eingehen oder das besicherte Darlehen auf eine Weise verwenden, die dazu führen kann, dass er oder die L-Bank gegen Restriktive Maßnahmen verstößt.

Sobald der Endkreditnehmer feststellt, dass ein Verstoß gegen eine der in diesem Abschnitt 7.3 genannten Pflichten eingetreten ist, hat er die Hausbank unverzüglich über ein solches Ereignis in Textform zu unterrichten und ihr so schnell wie möglich Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen bezüglich Restriktiver Maßnahmen in Bezug auf die L-Bank, die Hausbank oder den Endkreditnehmer im Hinblick auf das mit der Bürgschaft besicherte Darlehen mitzuteilen.

Bei einem Verstoß gegen die dem Endkreditnehmer auferlegten Pflichten aus diesem Abschnitt 7.3 steht der L-Bank ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8 dieser ABB II zu. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieses Kündigungsrecht auch dann besteht, wenn zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung die hiervon begünstigte Person noch keine Sanktionierte Person war.

8. Kündigung des verbürgten Kredits

Die L-Bank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredits aus wichtigem Grund zu verlangen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist, insbesondere weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändert haben oder sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert hat,

- b) der Endkreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet,
- c) wesentliche Angaben des Endkreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sich nachträglich als unrichtig oder in einem wesentlichen Punkt als unvollständig erweisen,
- d) der Endkreditnehmer seinen Betrieb aufgibt oder ihn beziehungsweise den im Antrag genannten Investitionsort an einen Ort außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
- e) der Endkreditnehmer mit der Zahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge zwei Monate und länger in Verzug ist,
- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers oder ein vergleichbares Verfahren (zum Beispiel nach dem StaRUG) beantragt oder eröffnet wird oder
- g) gegen Restriktive Maßnahmen im Sinne von Ziffer 7.3 dieser ABB II verstoßen wird.

Neben den bereits in Ziffer 4 dieser ABB II enthaltenen Mitteilungspflichten ist der Endkreditnehmer verpflichtet, der Hausbank unverzüglich anzuzeigen, wenn einer der im vorangehenden Absatz unter Literal b) oder e) genannten Kündigungsgründe vorliegt.